



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
WR I 3
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: WR I 3 – 2110-1/5 vom 20.02.2019
Mein Zeichen: V 412 - 15496/2019
Meine Nachricht vom:

██████████@melund.landsh.de
Telefon: +49 ██████████
Telefax: +49 ██████████

Nur per e-mail:
WRI3@bmub.bund.de

18. März 2019

Entwurf der 9. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Sehr geehrter Herr ██████████,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der 9. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung Stellung zu nehmen, bedanke ich mich. Der Entwurf der Änderungsverordnung mit der Neuregelung des Anhangs 1 Teil C unter Beachtung des EuGH-Urteils vom 16. Oktober 2014 wird in seinen Inhalten grundsätzlich begrüßt, insbesondere mit dem Ziel, die im wasserrechtlichen Vollzug bedeutsame Einhaltefiktion für Kleinkläranlagen beizubehalten. Zu einzelnen Punkten nehme ich nachfolgend kurz Stellung:

Anhang 1 Teil C Absatz 4 Satz 2 Nummer 5:

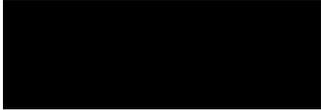
In Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 des genannten Anhangs wird hinsichtlich der Anforderungen an den Einbau, Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen mit der Begründung einer bundesweiten Vereinheitlichung dieser Anforderungen auf das DWA-Arbeitsblatt A 221 Bezug genommen. Dieses Arbeitsblatt wurde bislang noch nicht veröffentlicht und steht damit als technisches Regelwerk noch nicht zur Verfügung. Der Zeitraum der Veröffentlichung ist noch offen. Um ein daraus resultierendes rechtliches Risiko zu vermeiden, sollte im weiteren Verfahren auf ein entsprechendes synchrones Vorgehen geachtet werden, zumal im Rahmen des Beteiligungsprozesses bei Erstellung des Arbeitsblattes dessen Inhalte in den Fachkreisen ersichtlich Gegenstand einer breiten Diskussion gewesen sind.

Sonstiger Hinweis:

Die ursprünglich für die 9. Novelle der Abwasserverordnung durch das BMU mit Schreiben vom 20. August 2018 angekündigte Korrektur des Anhangs 19 (Zellstoffherzeugung), nämlich die Wiedereinführung der Altanlagenregelung für den Parameter CSB in Teil F

des Anhangs, ist nicht Gegenstand des vorgelegten Verordnungsentwurfs. Die umgehende Korrektur wird hier für erforderlich gehalten. Ich bitte um Prüfung, ob der Entwurf diesbezüglich zu ergänzen ist.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature area.A smaller black rectangular redaction box covering the name area.